

Die Kantone müssen einheitliche Bemessungsgrundlagen schaffen

Autor(en): **Bochsler, Yann**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **110 (2013)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839703>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

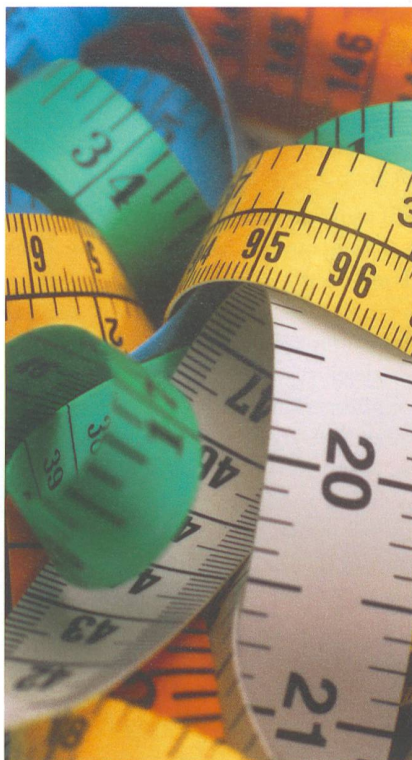
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Kantone müssen einheitliche Bemessungsgrundlagen schaffen

Steuern und Bedarfsleistungen sind eng miteinander verknüpft. Für eine effiziente sozialpolitische Steuerung der kantonalen Leistungssysteme drängt sich die Einführung von einheitlichen Bemessungsgrundlagen auf, damit keine unerwünschten Effekte auftreten.

Bedarfsleistungen sind wichtige sozialpolitische Instrumente für eine effiziente Armutsbekämpfung. Sie sind der Sozialhilfe unmittelbar vorgelagert und entlasten sie. Die Kantone kennen zahlreiche bedarfsabhängige Sozialleistungen, mit denen sie Schweizer Haushalte bei der Bewältigung von spezifischen Lebenssituationen finanziell unterstützen. So tragen beispielsweise Stipendien wesentlich dazu bei, dass auch Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Zugang zu einer Ausbildung erhalten. Eine weitere bedarfsabhängige Sozialleistung ist die Alimentenbevorschussung, die zum Zug kommt, wenn der Alimentenzahler seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht nachkommt. Die Gewährung solcher finanzieller Hilfen ist einkommensabhängig. Die zuständigen meist kommunalen Amtsstellen klären die Bedürftigkeit ab, indem sie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Antragstellenden überprüfen. Dafür verwenden sie oftmals die letztjährige Steuerverfügung. Die Amtsstellen stützen sich dabei teilweise auf unterschiedliche massgebliche Einkommen (Nettolohn, Nettoeinkommen oder steuerbares Einkommen). Somit besteht eine enge Verknüpfung und Wechselwirkung zwischen Bedarfsleistungs- und Steuersystem.

Die Kantone steuern diese Systeme und haben die Aufgabe, sie aufeinander abzustimmen. Das stellt sie vor grosse Herausforderungen, weil sowohl mit den Bedarfsleistungen als auch mit den Steuern spezifische sozialpolitische Ziele verfolgt werden. So werden im Rahmen von Steuerreformen etwa Sozialabzüge für Familien eingeführt oder verändert. Weil solche Reformen die für die Berechnung relevanten massgeblichen Einkommen verändern, werden die Anspruchskreise und Beträge der Bedarfsleistungen unter Umständen empfindlich beeinflusst. Wird beispielsweise eine Abzugsmöglichkeit für bestimmte Haushalte gestrichen, steigt



Unterschiedliche Bemessungsgrundlagen können zu unerwünschten Effekten führen. Bild: Keystone

gleichzeitig das massgebliche Einkommen in einem anderen Leistungssystem, und die ausgerichteten Beträge sinken dementsprechend.

An dieser Stelle setzt der Ansatz des einheitlichen massgeblichen Einkommens an. Sein Ziel ist die Vereinheitlichung der Einkommensberechnung für alle kantonalen Bedarfsleistungen. Die berücksichtigten Einkommen und Abzüge sowie die Anrechnung von Vermögen für die Berechnung der Sozialleistungen werden vom Kanton klar und verbindlich festgelegt. Drei Gründe sprechen dafür:

- Sozialpolitische Steuerung. Sowohl das Bedarfsleistungs- wie auch das Steuersystem sind mit dem Instrument des einheitlichen massgebenden Einkommens

besser steuerbar, weil damit alle Amtsstellen die gleiche Bemessungsgrundlage verwenden. Die Auswirkungen von Steuerreformen auf die Bedarfsleistungen können besser abgeschätzt werden. Ausserdem sind Anpassungen an der Berechnung des einheitlichen massgeblichen Einkommens jederzeit möglich. Die sozialpolitische Steuerung der jeweiligen Leistungen durch die Kantone erfolgt nunmehr gezielt über die Bestimmung der Einkommensgrenzen und Leistungshöhen. Schweleneffekte und negative Erwerbzanreize im Gesamtsystem können besser erkannt und verhindert werden.

- Rechtsgleichheit. Eine einheitliche Bemessungsgrundlage bedeutet, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Haushalte, ungeachtet ihrer Zusammensetzung, bei allen Amtsstellen gleich ermittelt wird. Damit wird sichergestellt, dass die Haushalte über alle Systeme hinweg gleichgestellt werden.
- Vereinfachung und Transparenz. Das Gesamtsystem wird für Behörden und Leistungsbeziehende übersichtlicher und verständlicher. Reformen im Steuer- und im Bedarfsleistungssystem können besser kommuniziert und von der Bevölkerung nachvollzogen werden.

Einheitliche Bemessungsgrundlagen für Bedarfsleistungen tragen dazu bei, dass sich die Kantone ein Bild machen können, wie ihre Bedarfsleistungen einzeln, in Bezug aufeinander sowie im Zusammenspiel mit den Steuern wirken. Das ist notwendig, um die Bedarfsleistungen gezielt einsetzen und weiterentwickeln zu können. Das neue Grundlagenpapier «Einheitliches massgebliches Einkommen» steht auf der SKOS-Website zum Download bereit. ■

Yann Bochsler
Fachbereich Grundlagen SKOS